



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2017
C(2017) 3030 final

LIMITED

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.5.2017

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005 hinsichtlich der
Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter spezifischer
Luftsicherheitsmaßnahmen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.5.2017

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005 hinsichtlich der Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter spezifischer Luftsicherheitsmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrungen bei der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005 der Kommission haben gezeigt, dass die Durchführungsbestimmungen zu einigen gemeinsamen Grundstandards geringfügig geändert werden müssen. Die im Anhang vorgeschlagenen Änderungen enthalten keine neuen grundlegenden Anforderungen, sondern erleichtern die praktische Durchführung der EU-Luftsicherheitsmaßnahmen; sie basieren auf den Beiträgen der Mitgliedstaaten und der Interessenträger im Bereich Luftsicherheit.
- (2) Bestimmte spezifische Luftsicherheitsmaßnahmen sollten im Hinblick auf eine größere Rechtsklarheit, eine einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften und die weitere Gewährleistung einer optimalen Anwendung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit präzisiert, angeglichen bzw. vereinfacht werden.
- (3) Die Änderungen betreffen die Durchführung einer begrenzten Zahl von Maßnahmen in Bezug auf Flughafensicherheit, Luftfahrzeugsicherheit, Kontrolle von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen, aufgegebenem Gepäck, Fracht und Post, Bordvorräten, die Einstellung und Schulung von Personal sowie Sicherheitsausrüstung.
- (4) Auf der Grundlage einer gemeinsamen EU-Risikobewertung werden basierend auf der Anlage 6-Fii des Anhangs des Beschlusses C(2015) 8005 der Kommission Ausnahmen gewährt von der Verpflichtung für Luftfahrtunternehmen zur Benennung als ACC3 („Luftfahrtunternehmen, das Luftfracht oder Luftpost aus einem Drittland in die Union befördert“) für ihre Flüge aus bestimmten Drittländern sowie anderen Ländern und Gebieten, auf die gemäß Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Titel VI dieses Vertrags keine Anwendung findet. Die letzte Risikobewertung ergab, dass in Anlage 6-Fii bestimmte Änderungen vorgenommen werden müssen.
- (5) Auf der Grundlage einer gemeinsamen EU-Risikobewertung sind strengere, auf Anlage 6-I basierende Kontrollen von Fracht und Post erforderlich, die aus bestimmten Drittländern stammen oder dort in ein Luftfahrzeug verladen werden. Die

letzte Risikobewertung ergab, dass in Anlage 6-I bestimmte Änderungen vorgenommen werden müssen.

- (6) Einige der detaillierten Maßnahmen sind gemäß Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 als EU-Verschusssache im Sinne des Beschlusses (EU/Euratom) 2015/444 der Kommission anzusehen.
- (7) Der Durchführungsbeschluss C(2015) 8005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005 wird entsprechend dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

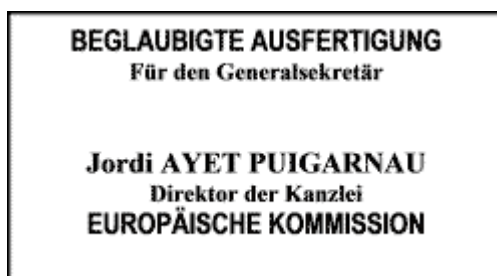
Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Er gilt ab dem 1. Juni 2017.

Der Beschluss wird der EFTA-Überwachungsbehörde, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Information übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am 15.5.2017

*Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission*



Der Anhang wird wie folgt geändert:

(15) die folgende Nummer 6.3.3 wird angefügt:

„3. Gemäß Nummer 6.2 von der Kontrolle ausgenommene Sendungen werden in den Unterlagen ausgewiesen als

(a) zeitkritische Sendungen lebensrettender Materialien (LFSM),

(b) biomedizinische Proben (BIOM),

(c) Kernmaterial (NUCL),

(d) Sendungen, die einzeln sowohl weniger als 6 mm dick sind als auch weniger als 250 g Gesamtgewicht haben, sowie konsolidierte Sendungen, die ausschließlich aus solchen Sendungen bestehen (SMUS),

(e) Transferfracht und Transferpost (TRNS),

(f) Diplomatenpost (DIPL),

(g) Postsendungen gemäß Nummer 6.2.3 Buchstabe a (MAIL),

(h) sonstige Ausnahmen gemäß Nummer 6.2.3 Buchstaben b und c mit Angabe der Art der Ausnahme.“;

(16) unter Nummer 6.8.3 erhält Absatz 2 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) das Sicherheitsprogramm des Luftfahrtunternehmens in Bezug auf alle in Anlage 6-G der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten einschlägigen Punkte relevant und vollständig ist und“;

(17) Nummer 6-Fii der Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„6-Fii

DRITTLÄNDER SOWIE ANDERE LÄNDER UND GEBIETE, AUF DIE GEMÄSS ARTIKEL 355 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION TEIL DREI TITEL VI DES VERTRAGS KEINE ANWENDUNG FINDET, FÜR DIE KEINE ACC3-BENENNUNG ERFORDERLICH IST

Argentinische Republik

Kanada

Australischer Bund

Föderative Republik Brasilien

Guernsey (Vereinigtes Königreich)

Hongkong, Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China

Isle of Man (Vereinigtes Königreich)

Japan
Jersey (Vereinigtes Königreich)
Neuseeland
Volksrepublik China
Republik Chile
Republik Korea
Republik Singapur
Republik Südafrika
Staat Israel
Taiwan
Vereinigte Staaten von Amerika
Färöer
Grönland
Französisch-Polynesien
Neukaledonien
St. Barthélemy
St. Pierre und Miquelon
Wallis und Futuna”

(18) Anlage 6-I erhält folgende Fassung:

„ANLAGE 6-I

Alle Fracht- und Postsendungen, die aus einem der folgenden Staaten stammen oder dort in ein Luftfahrzeug verladen werden:

Bundesrepublik Nigeria
Bundesrepublik Somalia
Islamische Republik Afghanistan
7
Islamische Republik Mauretanien
Islamische Republik Pakistan
Libanesische Republik
Libyen
Volksrepublik Bangladesch
Republik Tschad
Republik Dschibuti
Republik Irak

Republik Mali
Republik Niger
Republik Sudan
Republik Jemen
Staat Kuwait
Arabische Republik Syrien“;